

## **- Entwurf vom September 2017 -**

### **Satzung**

**zur Einbeziehung einzelnen Grundstücke in den Innenbereich zur Schaffung eines geschlossenen einheitlichen Ortsrandes im Bereich Kamenz OT Zschornau Flurstücke Teile von 1134/2, 1129/4, 1125/3, 1129/5 und 1125/6**

#### **- Ergänzungssatzung -**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und gem. § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz in seiner Sitzungen am ..... nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Flurstücke Nr. Teile von 1134/2, 1129/4, 1125/3, 1129/5 und 1125/6 der Gemarkung Zschornau.
- (2) Die Grenzen für den Geltungsbereich dieser Satzung werden im Lageplan zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. (4) BauGB Kamenz OT Zschornau Flurstücke Teile von 1134/2, 1129/4, 1125/3, 1129/5 und 1125/6, vom September 2017 (M 1:500) dargestellt.
- (3) Der Lageplan (Darstellung des Geltungsbereiches) sowie die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Zulässigkeit von Bauvorhaben**

- (1) Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die in seiner näheren Umgebung vorhandene Bebauung.
- (2) Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,4 festgesetzt.

(3) Folgende Hinweise sind zu beachten:

Bodenschutz, Bohrungen, Bodenveränderungen: Der bei den Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub soll innerhalb des Plangebietes wiederverwendet werden. Sofern Bohrungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, bzw. dieser vorliegen, sollen gem. § 11 SächsABG ebenfalls an das LfULG übergeben werden.

Auf die Anzeigepflicht bekanntwerdender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten gem. § 10 Abs. 2 SächsABG wird hingewiesen.

Erschließungsanlagen: Die Verkehrsanbindung an die Staatsstraße S 95 (Straße Am Flugplatz) erfolgt über eine Wegeverbindung, die dem Flurstück 1129/5 zugehörig ist. Somit ist die verkehrstechnische Erschließung abgesichert.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt von der Straße am Flugplatz. Eine entsprechende Versorgungsleitung DN 100 PVC ist vorhanden. Träger der Versorgung ist die ewag Kamenz.

Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster unterhält im Planbereich keine öffentlichen Abwasseranlagen. Mit Beschluss 14/2009 der Verbandsversammlung wurde die Abwasserentsorgung in diesem Bereich als dauerhaft dezentral festgeschrieben. Die Entsorgung muss über eine biologische Kleinkläranlage erfolgen.

Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

### **§ 3**

#### **Schutz der Vegetation und Landschaft**

Neben der zukünftigen gärtnerischen Gestaltung der bisher als Intensivgrünland genutzten Fläche ist eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingeordnet, die Entwicklung einer Streuobstwiese. Die Fläche für diese Maßnahme hat eine Gesamtgröße von ca. 300 m<sup>2</sup> und ist im östlichen/ südlichen Bereich des Plangebietes ausgewiesen. Dazu sollen mindestens 8 hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Die Entwicklung und Pflege der Grundfläche als Extensivgrünland hat 2 x jährlich durch eine Mahd zu erfolgen.

Die Pflanzmaßnahmen sind nach Fertigstellung bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Fällarbeiten im Baustellenbereich dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kamenz, den

Roland Dantz  
Oberbürgermeister  
der Lessingstadt Kamenz

Entwurf